



Satzung PSG-bundesweit e.V.

in der Neufassung vom 06.06.2015

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „PSG-bundesweit“ mit dem Zusatz „e. V.“.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von FreundInnen und FörderInnen der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG), Düsseldorf, Bundesverband.

Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Bundesverbandes der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) als Gesamtheit der Diözesanverbände bzw. Stämme der PSG, wie es in der Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg formuliert ist.
2. Zweck des Vereins ist es, die pädagogischen, seelsorgerischen, sozialen und politischen Aufgaben und Zielsetzungen der Pfadfinderinnenschaft St. Georg, Bundesverband, ideell und wirtschaftlich zu fördern. Dies geschieht in der Regel durch ideelle und finanzielle Unterstützung des PWSG e. V.. Auf Antrag können auch Untergliederungen der PSG ideell und finanziell unterstützt werden, sofern der Antragsgegenstand von bundesweiter Bedeutung ist.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
4. Eine Austrittserklärung wird zum Ende des Kalenderjahres gültig und ist schriftlich bis zum 1. Dezember an den Vorstand zu richten.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, etwa wenn das Mitglied
 - den Vereinsinteressen zuwiderhandelt
 - das Ansehen des Vereins schädigt
 - mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist.Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie teilt ihren Beschluss dem Mitglied schriftlich mit. Innerhalb von vier Wochen nach Erhalt kann das betreffende Mitglied beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung aller Beteiligten entscheidet.
6. Zur Erfüllung der Vereinszwecke wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Er wird zum Beginn des Kalenderjahres fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen:
 - der Vorsitzenden
 - zwei Stellvertreterinnen
2. Die Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während einer Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach außen und berichtet den Mitgliedern regelmäßig über seine Arbeit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein allein vertreten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung muss vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
3. An der Mitgliederversammlung nimmt beratend teil das Pfadfinderinnenwerk St. Georg e.V., vertreten durch ein Mitglied seines Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Auf Verlangen des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der KassenprüferInnen auf ein Jahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlüsse nach § 3 Abs. 5
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - Die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 der Satzung
 - Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist notwendig für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Anträge über diese Punkte können nur entschieden werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
8. Ein Mitglied des Vorstandes fertigt ein Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an. Das Protokoll wird von der Protokollantin/dem Protokollanten und der/m Versammlungsleiter/in unterzeichnet und allen Mitgliedern zugesandt.

§ 7 Vereinsauflösung

1. Im Falle der Vereinsauflösung üben die bisherigen Organe ihre Tätigkeit bis zum Abschluss der Abwicklungsarbeiten aus.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an das Pfadfinderinnenwerk St. Georg e. V., Sitz Düsseldorf, danach an WAGGGS (World Association of Girl Guides and Girl Scouts). Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung der Jugendverbandsarbeit zu verwenden.